



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1992	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. August 1992	Nr. 35
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Großrosseln. Vom 24. Juli 1992	778
Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Großrosseln. Vom 24. Juli 1992	787
Verordnung über Naturdenkmale in der Gemeinde Großrosseln. Vom 24. Juli 1992	791
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Änderung der Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1990). Vom 25. Juli 1992	799
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk. Vom 23. Juli 1992	799
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	800 bis 812
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der Kirmes in der Stadt Sulzbach/Saar, Stadtteil Sulzbach-Mitte, am Sonntag, dem 6. September 1992	805
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des „Wallerfanger Heimatfestes“ in Wallerfangen am Sonntag, dem 23. August 1992	805
Bekanntmachung betreffend Neuwahl des Schiedsmanns für die Kreisstadt Homburg. Vom 24. Juli 1992	806
Bekanntmachung einer Ladung betreffend den Ausbau des Verkehrsknotenpunktes L.I.O. 141/L.II.O. 302, Wiesbach — Uchtelfangen — Humes, in der Gemeinde Illingen in der Gemarkung Uchtelfangen. Vom 20. Juli 1992	806
Bekanntmachung der Bendix Deutschland GmbH	806
Bekanntmachung über die Festsetzung der Beiträge für die Arbeitskammer des Saarlandes	806
Bekanntmachung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saarland	807

I. Amtliche Texte

193 **Verordnung**
über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde
Großrosseln

Vom 24. Juli 1992

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch Gesetz Nr. 1212 vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569) wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die nachfolgend bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Großrosseln werden in dem Umfang, der sich aus den Eintragungen in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsschutzbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	Größe in ha
L 5.09.01.1	Der Warndt — Erweiterungsfläche: Huttmorio	2,95
L 5.09.01.2	Der Warndt — Erweiterungsfläche: Ehemalige Sandgrube beim Käsbuch (Großrosseln)	4,93
<u>L 5.09.01.3</u>	<u>Der Warndt — Erweiterungsfläche: Ehemaliger Schießstand bei der alten Ziegelei (Dorf im Warndt)</u>	3,00
L 5.09.01.4	Der Warndt — Erweiterungsfläche: Schießstand beim Großtal (Dorf im Warndt)	1,00
L 5.09.01.5	Der Warndt — Erweiterungsfläche: Im Neugeländ (St. Nikolaus)	10,70
L 5.09.2	Rösselborn, Mühlental in Großrosseln	33,69
L 5.09.3	Großer und Kleiner Meisenberg (Karlsbrunn)	26,80
L 5.09.4	In den Grundkaulen — In den Birkenstückern (St. Nikolaus-Naßweiler)	7,55

Kennziffer	Bezeichnung	Größe in ha
L 5.09.5	Elenzberg Matzendell und Großenacker beim Entenpuhl (Naßweiler)	12,50
L 5.09.6	Am Rönsbrunnen — Oberste Bir- ken (St. Nikolaus-Naßweiler)	7,15
L 5.09.7	Jungholz in der Buchenheck (Naßweiler)	10,80

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete wird wie folgt festgelegt:

L 5.09.01.1 Der Warndt — Erweiterungsfläche:
Huttmorio

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer mit Gebüsch und Gehölzen bestandenen, vernästen Brachfläche, die neben ihrer Bedeutung als Lebensraum auch zur Gliederung des Landschaftsbildes dient.

L 5.09.01.2 Der Warndt — Erweiterungsfläche:
Ehemalige Sandgrube beim Käsbuch
(Großrosseln)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung dieses sich selbst überlassenen Sekundärlebensraumes, der am Rand der bebauten Ortslage auch einen wichtigen Übergangsbereich zu den anschließenden Waldflächen darstellt.

L 5.09.01.3 Der Warndt — Erweiterungsfläche:
Ehemaliger Schießstand bei der alten Ziegelei
(Dorf im Warndt)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege dieses für Amphibien wichtigen Lebensraumes, die diese Fläche bei ihren alljährlichen Wanderungen benutzen. Daneben erfüllt sie eine wichtige Funktion zur Gliederung des Ortsbildes und trägt somit auch zur Schönheit des Landschaftsbildes bei.

L 5.09.01.4 Der Warndt — Erweiterungsfläche:
Schießstand beim Großtal (Dorf im
Warndt)

Schutzzweck ist die Erhaltung verschiedener, relativ seltener Pflanzenstandorte, die durch ihre Ausprägung mit zu einer besonderen Eigenart des Landschaftsbildes beitragen. Entwicklungsmaßnahmen sollten die weitere Anpflanzung standortfremder Gehölze verhindern und die natürliche Sukzession fördern.

L 5.09.01.5 Der Warndt — Erweiterungsfläche:
Im Neugeländ (St. Nikolaus)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung dieses zum Teil verbuschten Hangbereiches, der neben der

Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, dem Angebot verschieden ausgeprägter Lebensräume auch wichtige Naherholungsfunktionen übernimmt. Die kulturhistorische Bedeutung des Hohlweges ist ebenfalls mit einer Begründung zur Unterschutzstellung.

L 5.09.2 Rösselborn, Mühlental in Großrosseln

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung dieses durch unterschiedliche Biotopoelemente geprägten Landschaftsausschnittes, wobei die großflächigen Gebüsche, Wiesenbrachen, Sandrasen, alten Baumbestände und Schafhutungen neben ihrer Bedeutung als zusammenhängender Lebensraum auch zur Vielfalt des Orts- und Landschaftsbildes einen entscheidenden Beitrag leisten. Die kulturhistorischen Aspekte sind ebenfalls von großer Bedeutung, so daß ein Offenhalten dieses Landschaftsteiles oberstes Schutzziel ist.

Die Naherholungsfunktion ist ebenfalls von großer Bedeutung.

L 5.09.03 Großer und Kleiner Meisenberg (Karlsbrunn)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege dieses mit Obstbäumen bestandenen, z. T. verbuschten alten Weidegebietes, das neben seiner Funktion als Lebensraum verschiedener Tierarten auch eine überragende Funktion zur Aufrechterhaltung der Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes einnimmt. Ein Offenhalten durch extensive landwirtschaftliche Nutzung ist daher absolut erforderlich.

L 5.09.4 In den Grundkaulen — In den Birkenstütkern (St. Nikolaus — Naßweiler)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung dieser für das Landschaftsbild so prägenden Gebüsch- und Gehölzgruppen, die auch als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten zu sehen sind. Ihre besondere Funktion für die Naherholung ist ebenfalls zu erhalten.

L 5.09.5 Elenzberg Matzendell und Großenacker beim Entenpfehl (Naßweiler)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Gebüsch- und Gehölzgruppen sowie der vernähten Flächen im Talbereich als wichtiger Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Daneben hat dieses Landschaftsschutzgebiet eine ebenso wichtige Funktion zur Aufrechterhaltung eines typischen Landschaftsbildes; die Naherholungsfunktion ist auch zu erhalten.

L 5.09.6 Am Rönsbrunnen — Oberste Birken (St. Nikolaus — Naßweiler)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Strukturvielfalt der verschiedenen Biotopoelemente aus extensiv genutzten ackerbaulichen Flächen, Gebüschen und Gehölzen sowie Obstbäumen, die für verschiedene Tier- und Pflanzenarten gute Lebensbedingungen leisten. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist durch die Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung zu sichern.

L 5.09.7 Jungholz in der Buchenheck (Naßweiler)

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des durch eine hohe Diversität unterschiedlicher Biotopoelemente gekennzeichneten Lebensraumes, der u.a. verbuschende alte Schafweiden, extensiv genutzte Ackerflächen, Trockenrasen und vernähte Flächen enthält. Neben seiner ökologischen Aufgabe trägt dieses Schutzgebiet auch viel zur Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes bei.

§ 3

Landschaftsschutzkarten

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 wie folgt eingetragen:

- L 5.09.01.1 5852 — G 1
- L 5.09.01.2 6052 — G 2
- L 5.09.01.3 5850 — G 4
- L 5.09.01.4 5850 — G 4
- L 5.09.01.5 6048 — G 9
- L 5.09.2 6052 — G 2
6050 — G 5
- L 5.09.3 5848 — G 8
- L 5.09.4 6048 — G 9
6046 — G 12
- L 5.09.5 6048 — G 9
6046 — G 12
- L 5.09.6 6048 — G 9
6046 — G 12
- L 5.09.7 6046 — G 12

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 25 000 werden bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 4

Grenzbeschreibung

L 5.09.01.1 Der Warndt — Erweiterungsfläche: Huttmorio

Die Erweiterungsfläche umfaßt einen langsam vernässenden Senkungsbereich sowie einige Wiesengrundstücke.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit der Ziegeleistraße (Dorf im Warndt), Richtung Großrosseln.

Im Norden:

Beginnend vom o.g. Schnittpunkt (rechte Straßenseite) entlang der Grenze zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen, Gemeinde Geislautern, nach Osten bis zur Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 (östliche Ecke der Parzelle 35, Flur 2, Gemarkung Dorf im Warndt).

Im Osten:

Entlang der westlichen Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 nach Süden (östliche Grenze der Parzelle 35, Flur 2, Gemarkung Dorf im Warndt) bis zur Südostkante der genannten Parzelle.

Im Süden:

Die südlichen Grenzen folgender Parzellen nach Südwesten: Parzelle 35, 34, 33 und 32 — alle Flur 2, Gemarkung Dorf im Warndt, dann die westliche Grenze der Parzelle 32 nach Norden bis zur Südostkante der Parzelle 26 — Flur 2, Gemarkung Großrosseln; die südliche Grenze dieser Parzelle nach Westen bis zur Ziegeleistraße (Landstraße II. Ordnung L 278).

Im Westen:

Entlang der rechten Begrenzung (Schotterrandstreifen) der Ziegeleistraße nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (entspricht den westlichen Grenzen folgender Parzellen der Flur 2, Dorf im Warndt: 26, 21, 97/19 — Katasterkarten Ausgabe 1968).

L 5.09.01.2. Der Warndt — Erweiterungsfläche:
Ehemalige Sandgrube beim Käbruch
(Großrosseln)

Mit dieser Erweiterungsfläche wird eine ehemalige Sandgrube einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung in das bestehende Landschaftsschutzgebiet eingegliedert.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Grenze zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen mit der Ludweiler Straße, kurz hinter der Abzweigung nach Dorf im Warndt.

Im Osten:

Entlang der westlichen Begrenzung der Ludweiler Straße (Landstraße I. Ordnung L 164, Bürgersteig) nach Südosten bis zur Einmündung eines unbefestigten Feldweges südlich der ehemaligen Sandgrube.

Im Süden:

Zunächst die nördliche Begrenzung des Feldweges; nach seiner Ausbildung als Hohlweg die südliche Böschungsoberkante ab der Parzelle 48/6, Flur 1, Gemarkung Großrosseln, dieser Böschungsoberkante folgend bis in Höhe der Parzelle 60/1, Flur 1, Gemarkung Großrosseln; von dort wieder entlang der nördlichen Begrenzung des Feldweges bis zur Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01.

Im Westen:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes nach Norden: die westliche Grenze der Parzelle 24, die nördlichen Grenzen der Parzellen 24, 243/25, 244/26, 245/27, 246/28, 247/28, 248/29, 249/30, 250/31, 251/31, 252/32, 253/32, 33, 34, 35, 36, 238/37; die westlichen Grenzen der Parzellen 15/2, 5, 4, 3, 2/1, 1/3 — alle Flur 1, Gemarkung Großrosseln,

Im Norden:

Die Grenze zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen nach Osten bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.09.01.3 Der Warndt — Erweiterungsfläche:
Ehemaliger Schießstand bei der alten Ziegelei (Dorf im Warndt)

Diese Erweiterungsfläche betrifft den Bereich um den ehemaligen Schießstand gegenüber der alten Ziegeleigrube als äußerst wichtige Wanderroute seltener Amphibien.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 an der Nordostspitze der Parzelle 28, Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt.

Im Osten:

Beginnend von der Nordostkante der Parzelle 28 entlang deren östlicher Begrenzung nach Süden, wobei dies der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes entspricht.

Im Süden:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 nach Südwesten bis zur Südgrenze der Parzelle 294/34, Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt; dieser Grenzverlauf entspricht den Südgrenzen der Parzellen 28, 29, 30, 31, 380/32, 381/32, 33 und 294/34 — alle Flur 1, Dorf im Warndt; dann die westliche Grenze der Parzelle 294/34 nach Norden bis zur nördlichen Begrenzung der Parzelle 39/4, Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt; entlang deren nördlicher Grenze nach Westen bis zum Bürgersteig an der Ziegeleistraße.

Im Westen:

Über den Bürgersteig entlang der Ziegeleistraße nach Norden (westliche Grenzen der Parzellen 40/4, 41/4, 42/2, 42/4, 43,4 — alle Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt) bis zur nördlichen Grenze (Eckpunkt) der Parzelle 43/4 — Flur 1, Dorf im Warndt.

Im Norden:

Entlang den nördlichen Grenzen der Parzellen 43/4 und 305/43 — Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt — nach Osten bis zur Nordostkante der letztgenannten Parzelle; dann die Ostgrenze der Parzellen 367/44 und 45/1 — Flur 1, Dorf im Warndt, nach Norden, dann entlang den nördlichen Grenzen folgender Parzellen aus Flur 1, Dorf im Warndt, nach Osten: 295/34, 33, 381/32, 380/32, 31, 30, 29, 28 — bis zur Nordostecke der Parzelle 28, dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.09.01.4 Der Warndt — Erweiterungsfläche:
Schießstand beim Großtal (Dorf im Warndt)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Zufahrt zum Schießstand von der Forststraße aus, dort die westliche Begrenzung.

Im Norden:

Beginnend von der Zufahrtsstraße entlang der Forststraße nach Osten bis zur Grenze zwischen Flur 12 und Flur 8, Gemarkung Dorf im Warndt, bzw. die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01.

liegende Höhenpunkt 234,7 m NN, direkt am Waldrand und an der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01, am Übergang des Feldweges in den Wald.

Im Norden:

Ausgehend vom Höhenpunkt 234,7 m NN entlang der südlichen Begrenzung des Feldweges nach Osten bis zur Ostgrenze der Parzelle 93, Flur 3, Gemarkung Naßweiler.

Im Osten:

Die östliche Grenze der Parzelle 93 nach Süden bis zu deren Grenze bzw. bis zur Grenze zwischen Flur 3 und Flur 2; entlang dieser Flurgrenze und dann die Grenze zwischen Flur 3 und Flur 1 (jeweils Gemarkung Naßweiler) nach Osten bis zu einem Fußweg, der westlich des Sportplatzes Naßweiler an der spitz auslaufenden Böschung beginnt; auf diesem Fußweg ab dem Nordosteckpunkt der Parzelle 618/35, Flur 1, Gemarkung Naßweiler, nach Süden, leicht ansteigend, über die Parzellen 38, 904/37, 903/37, 728/36 — alle Flur 1, Gemarkung Naßweiler, zum Eckpunkt eines ausgebauten Feldweges auf der Anhöhe — unmittelbar auf der Grenze zwischen Flur 1 und Flur 2, Naßweiler.

Im Süden:

Entlang der südlichen Begrenzung des ausgebauten Feldweges („Röterweg“) nach Südwesten bis zu einem nördlich des Höhenpunktes 240,6 m NN abzweigenden Feldweg; der westlichen Begrenzung dieses Feldweges (Parzelle 205/4, Flur 2, Gemarkung Naßweiler) ins Tal folgend bis zur Nordostkante der westlich des Weges liegenden Parzelle 179, Flur 2, Gemarkung Naßweiler; entlang der Nordostkante dieser Parzelle und entlang der Südgrenze der Parzelle 198, Flur 2, Gemarkung Naßweiler, nach Südwesten, dann die Westgrenze dieser Parzelle nach Norden bis zur nördlichen Begrenzung des folgenden Waldrandweges und dem Höhenpunkt 232,8 m NN und somit zur Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01.

Im Westen:

Entlang der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 über die Höhenpunkte 232,8 m NN und 228,3 m NN nach Nordosten (jeweils nördliche Grenze des Waldrandweges) und zum Ausgangspunkt der Beschreibung, dem Höhenpunkt 234,7 m NN.

§ 5

Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Charakter des Gebietes verändern, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, zu unterlassen.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen wie Moore, Sümpfe, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsreiche stehender Gewässer;
2. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;

3. das Abbrennen oder Abschneiden von Röhricht und Schilf;
4. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Pflanzen;
6. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten und Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
8. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
9. Abbau, Einbringung oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie jede Veränderung der Bodengestalt (insbesondere die Verfüllung von Bodensenken, auch wenn sie durch den Bergbau entstanden sind) einschließlich der Gewässer;
10. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Naß- und Feuchtgebieten;
11. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von Feuerstellen;
12. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
13. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art;
14. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Drägen und der Ausbau von Oberflächengewässern;
15. das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Feldgehölzen, Hecken, Brachflächen und sonstigen Pflanzenbeständen.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Absatz 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der im Absatz 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können. Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. Dies gilt nicht für Handlungen nach Absatz 2 Ziffer 1-6, da diese gesetzliche Verbote darstellen. In diesen und ähnlichen Fällen ist allenfalls Befreiung nach § 7 möglich.

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung durch das Ministerium für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 6 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 5 Abs. 3 zugelassen und es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6, oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 10

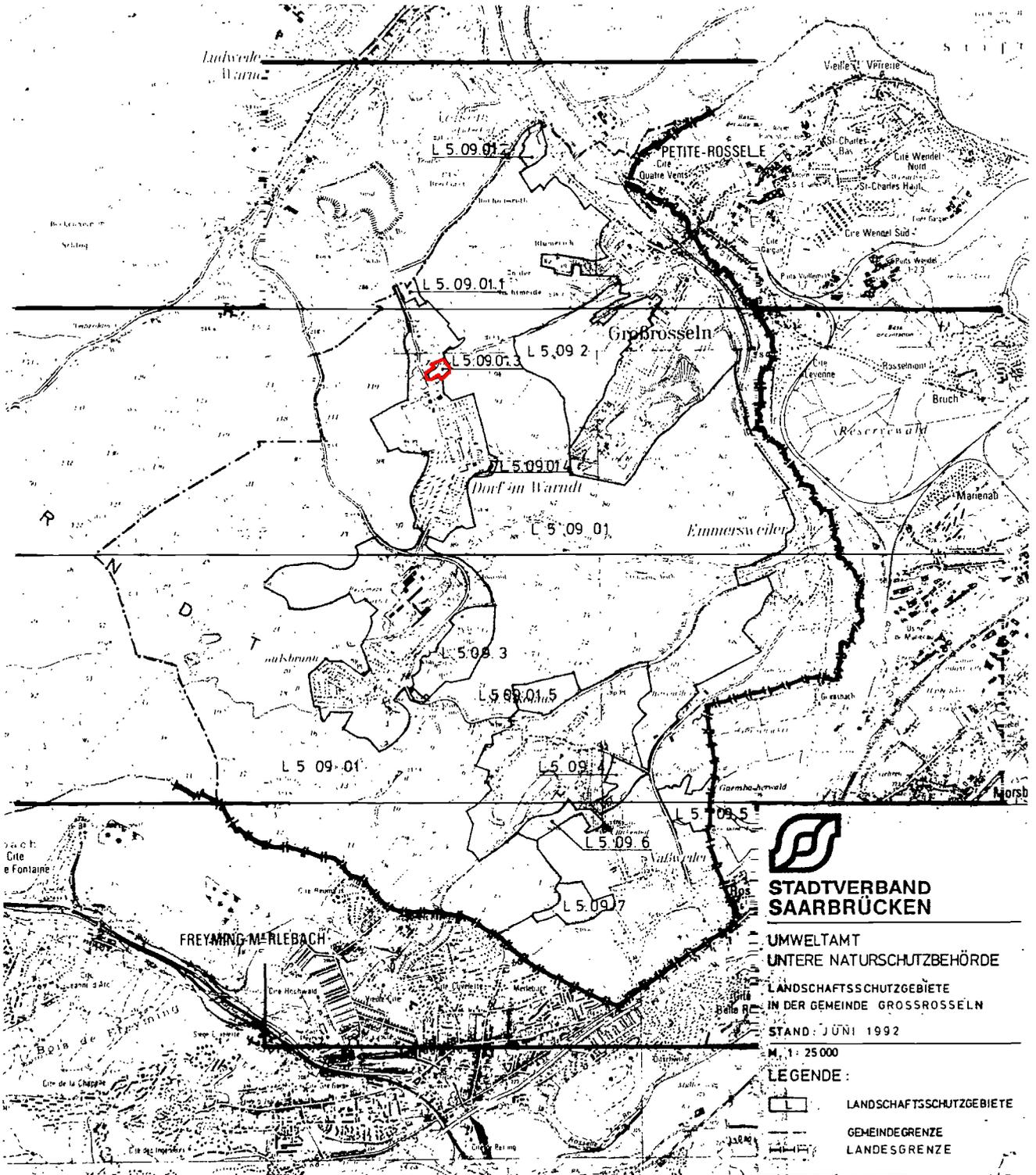
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Juli 1992

**Der Stadtverbandspräsident
des Stadtverbandes Saarbrücken**

In Vertretung
Burkert
Stadtverbandsbeigeordneter



**STADTVERBAND
SAARBRÜCKEN**

UMWELTAMT
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
IN DER GEMEINDE GROSSROSSELN

STAND: JUNI 1992

M 1: 25 000

LEGENDE:

-  LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
-  GEMEINDEGRENZE
-  LANDESGRENZE

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

73

Artikel 19

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Großrosseln

Nach § 6 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Großrosseln vom 24. Juli 1992 (Amtsbl. S. 778) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

*Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz
Rehlinger*

Zusatz Paragraph (§ 6a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. November 2016	Nr. 44
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301). Vom 2. November 2016.	1036
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wadrilltal“ (N 6407-302). Vom 7. November 2016.	1044

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz.	1053
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 8. November 2016.	1054

A. Amtliche Texte

Verordnungen

302 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301)

Vom 2. November 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 5060,83 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Großrosseln, Gemarkungen Dorf im Warndt, Großrosseln, Karlsbrunn, Emmersweiler, Naßweiler, St. Nikolaus, der Gemeinde Überherrn, Gemarkung Überherrn, der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Differten sowie der Stadt Völklingen, Gemarkungen Lauterbach und Ludweiler.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Völk-

lingen sowie den Gemeinden Großrosseln, Überherrn und Wadgassen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung,

der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikathöden

91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

4030 Trockene europäische Heiden

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*],

der prioritären Art und ihrer Lebensräume:

1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),

der gefährdeten Zugvogelart nach Art. 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*).

Schutzzweck auf den Flächen der Naturwaldzellen „Weinbrunn“ und „Werbeler Graben“ ist darüber hinaus der Schutz vor Nutzungen, Belastungen, Störungen und nicht natürlichen Veränderungen sowie die ungestörte Entwicklung als forstliche Dauerversuchsfäche zur Erforschung der Lebensvorgänge in unge-

störten Waldökosystemen und zu Zwecken des Arten- und Biotopschutzes.

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, die Sicherung des Gebietes aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie die Erhaltung der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** und **6230 Borstgrasrasen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2, ausgenommen auf Flächen der Naturwaldzelle „Weinbrunn“ gem. der Bekanntmachung über die Erklärung eines Waldgebietes zur Naturwaldzelle vom 5. Juni 1979 (Amtsbl. S. 679) sowie auf Flächen der Naturwaldzelle „Werbeler Graben“ gem. Bekanntmachung über die Erklärung eines Waldgebietes zur Naturwaldzelle „Werbeler Graben“ vom 8. Januar 1996 (Amtsbl. S. 162),
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt; darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,
8. Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar so-

- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
3. bei Vorkommen der Art **1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)**
Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 (Amtsbl. I, S. 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874) für die Naturwaldzellen „Werbeler Graben“ und „Weinbrunn“ außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten zudem die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) betreffend L 3.10.43 und L 3.11.43 (Teil des Warndwaldes in den Gemeinden Überherrn und Wadgassen, die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken“ vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) betreffend L 5.07.06 (Der Warndt, Teilbereich Ludweiler-Lauterbach) und L 5.09.01 (Der Warndt, Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt), die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Großrosseln“ vom 24. Juli 1992 (Amtsbl. S. 778) betreffend L 5.09.01.1, L 5.09.01.2, L 5.09.01.3 und L 5.09.02 sowie die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Mittelstadt Völklingen“ vom 3. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1608) betreffend L 5.07.11 (Großer und kleiner Weiherkopf, Ludweiler) und L 5.07.14 (Fischbachtal in Lauterbach) außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. November 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

